IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern

AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN
Eine Gemeinschaftsinitiative der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern in Bayern

EXPORTBERICHT

Slowenien

Mai 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.
Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: http://www.auwi-bayern.de

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länderinfos" abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUS- SENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 1

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN 1

AUSSENHANDEL 3

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG 4

STEUERN UND ZOLL 8

RECHTSINFORMATIONEN 12

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT 20

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN 21

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Republik
Fläche	20.273 km²
Bevölkerung	2,06 Mio. Einwohner
Hauptstadt	Ljubljana
Klima	gemäßigt alpin im Landesinneren, kontinental im pannonischen Becken und mediterran an der Adriaküste
Währung	EUR
ISO-Ländercode	091-SI
Landes- und Geschäftssprache	Slowenisch, Englisch; daneben auch Deutsch (insbesondere bei der älteren Generation sowie im nördlichen und östlichen Teil des Landes) und Italienisch an der Küste

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, EU, NATO, Europarat, OSZE, OECD, Zentral-Europäische Initiative, WTO, IMF, IFC, IBRD, EBRD, FAO.

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die slowenische Wirtschaft ist im ersten Quartal 2018 effektiv um 4,6 % gewachsen. Grund für diese durchgehend positive Entwicklung waren die Auslandsnachfrage mit steigenden Exporten, sowie der Zuwachs der Inlandsnachfrage.

Makroökonomische Daten

	Einheit	2017	2018*	2019*
BIP pro Kopf	EUR	20.949	22.416	23.505
BIP	Mrd. Euro	43,3	46,3	48,6
Wachstumsrate BIP, real	%	4,9	4,3	3,3
Inflationsrate	%	1,6	2,0	2,3
Arbeitslosenquote	%	6,6	5,6	5,3

Quelle: GTAI- Wirtschaftsdaten kompakt, * Schätzungen; Stand November 2018

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Automotive

Die Automobilindustrie in Slowenien trägt ca. 10 % zum slowenischen BIP und mehr als 20 % zu dem Export bei. Die Branche macht ungefähr 7,5 Mrd. Euro Umsatz im Jahr. In der slowenischen Automobilindustrie gibt es mehr als 100 Automobilzulieferunternehmen im Bereich Tier-1 oder Tier-2 und mehr als 600 Sublieferanten von niedrigeren Tiers der Lieferantenkette. In der slowenischen Automobilindustrie bzw. Automobilzulieferindustrie sind insgesamt mehr als 25.000 Mitarbeiter beschäftigt.

Die slowenische Fahrzeugindustrie und Zulieferindustrie ist schon bedingt durch die Größe des Landes vorwiegend exportorientiert. Die slowenische Automobilindustrie beschäftigt sich zusehends auch stärker im Bereich der E-Mobilität. Die Unternehmen passen sich dem neuen Trend in der Automobilindustrie an. Das bedeutet, dass die Automobilzulieferer auch neue Produkte für Elektroautos und Hybridfahrzeuge entwickeln und herstellen.

Bio/Organic Food

Lebensmittel bleiben auch in den nächsten Jahren ein interessantes Thema in Slowenien, wobei ein Fokus im Bereich von ökologischen, veganen und laktosefreien Lebensmitteln liegt.

In Slowenien kann man folgende Akteure auf dem Markt der Bio-Lebensmittel identifizieren: ökologische Erzeuger und Verarbeiter, spezialisierte BIO-Läden, BIO-Märkte und konventionelle Lebensmittelhändler.

Es gibt keine genauen Angaben über den Marktwert von Bio-Lebensmitteln in Slowenien, aber ab dem Jahr 2010 steigt der Markt mit Bio-Lebensmitteln in Slowenien kontinuierlich und Prognosen sehen für das Volumen am Markt noch weiteres Wachstum voraus.

Für slowenische Hersteller von Bio-Lebensmitteln ist der Direktverkauf ab Hof der wichtigste Absatzkanal, gefolgt vom Verkauf auf Bio-Märkten und in spezialisierten BIO-Läden. Auch konventionelle Lebensmittelhändler bieten diese spezielle Lebensmittelgruppe in ihren Läden an. Die Preise biologischer Lebensmittel liegen im Durchschnitt um ca. 50 % über denen konventioneller Lebensmittel.

Trotz der großen Nachfrage nach biologischen Lebensmitteln bleibt das Angebot in Slowenien noch immer stark zurück; der Großteil der Nachfrage wird daher über eingeführte Ware gedeckt. Die Nachfrage wird in den nächsten Jahren auch im Bereich vegane und gluten- bzw. lactosefreie Lebensmittel weiter ansteigen.

Bildung

In Slowenien ist das Bildungsniveau hoch. Nach einer aktuellen Statistik von Eurostat beträgt die Quote der Hochschulbildung in der Altersgruppe der 30-35jährigen über 40 Prozent. Innerhalb der OECD verfügt Slowenien über eine der höchsten Abschlussquoten der zweiten Sekundarstufe (allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule). Die qualifizierten slowenischen Arbeits-

kräfte verfügen häufig nicht nur über eine gute fachliche Ausbildung, sondern zusätzlich auch über ein adäquates sprachliches Wissen. Englisch wird flächendeckend gesprochen, vielerorts, vor allem im Norden, auch Deutsch.

Bestrebungen der Regierung zur (Wieder-)Einführung der Dualen Berufsausbildung werden von der heimischen Industrie als auch von ausländischen Investoren in der Hoffnung auf langfristige Deckung des Fachkräftebedarfs als sehr positiv bewertet.

Es gibt in Slowenien mehr als 950 öffentliche Schulen (Pflicht- und Sekundarschulen) und nur wenige private Bildungseinrichtungen. Ebenso verhält es sich im Hochschulwesen. Ein Manko, das von der internationalen Gemeinschaft in Slowenien regelmäßig angesprochen wird, ist, dass es landesweit keine deutschsprachige Schule gibt.

(Quelle: WKÖ)

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung)

Ausländische Investoren schätzen in Slowenien die gut ausgebildeten qualifizierten Arbeitskräfte. Wurde vor der Wirtschaftskrise noch der Arbeitskräftemangel als größtes Hemmnis für eine weitere Wirtschaftsentwicklung gesehen, stellt heute die Arbeitslosigkeit nach ILO Berechnung nach wie vor ein Thema dar, mit dem sich die Wirtschaftspolitik ernsthaft auseinandersetzen muss.

Entgegen den Entwicklungen in Deutschland hat sich in Slowenien der wirtschaftliche Aufschwung kaum in den Beschäftigungszahlen niedergeschlagen. Dafür macht sich allerdings die angespannte Lage in den arbeitsintensiven Industriebereichen, wie der Textil- und Möbelindustrie, bemerkbar.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die Höhe der Gehälter ist abhängig von der Branche, Ausbildung und Erfahrung des Arbeitnehmers. Sie ist allerdings auch sehr durch regionale Unterschiede gekennzeichnet. So kann man für den Osten Sloweniens mit ca. 20% bis 30% niedrigeren Gehältern rechnen, als im Raum Ljubljana. Prinzipiell werden die höchsten Gehälter in der Region Ljubljana, der Küstenregion, in Novo mesto und Kranj bezahlt, die niedrigsten im Raum Krško, Koroška und Murska Sobota. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Tatsachen können die Gehaltsunterschiede auch für gleiche Tätigkeiten/Positionen enorm sein.

Es werden in Slowenien insgesamt 13 Monatslöhne ausbezahlt. Zwölf davon sind Löhne in voller Höhe. Der dreizehnte Monatslohn wird im Sommer in Form eines Urlaubsgeldes ausbezahlt (in Slowenien als „regres“ bezeichnet). Jener Anteil des Urlaubsgelds, der 70% des slowenischen Durchschnittseinkommens vom Vormonat übersteigt, ist sozialabgabenpflichtig. Das Urlaubsgeld wird jedes Jahr gesetzlich neu berechnet.

Zusätzlich wird in den meisten Unternehmen, abhängig von der Wirtschaftssituation, um Weihnachten auch eine Prämie in Form eines Weihnachtsgeldes ausbezahlt.

AUSSENHANDEL

Der slowenische Außenhandel wird 2018 sowohl bei den Aus- als auch bei den Einfuhren einen neuen Rekordstand erreichen. Die Exportwirtschaft profitiert von der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Dank der guten Konjunktur in den wichtigsten Partnerländern haben die

Ausfuhren in den vergangenen Jahren zulegen können. Dieser Effekt dürfte sich in nächster Zeit abschwächen. Wegen des steigenden Binnenverbrauchs ist dagegen ein höheres Wachstum der Importe zu erwarten. Den größten Teil des Außenhandels wickelt das Land mit der EU ab. Wichtigste Handelspartner Sloweniens sind Deutschland, Italien, Kroatien und Österreich (Quelle: GTAI).

Alle Informationen über den slowenischen Außenhandel finden Sie unter GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt: Slowenien.

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Dem Arbeitsrecht fehlt die nötige Flexibilität und es gehört sicherlich zu den arbeitnehmerfreundlichsten Regelungen innerhalb der EU Bisherige Reformen und Bestrebungen zeigen zwar, dass man sich des Problems des rigiden Arbeitsrechts bewusst ist, notwendige konsequente Schritte wurden aber – unter anderem auf Grund der starken, wenig kompromissbereiten Gewerkschaften – nicht gewagt. Von ausländischen Investoren werden die gut ausgebildeten und qualifizierten Arbeitskräfte in Slowenien auch wegen weitreichender Sprachkenntnisse geschätzt.

Empfohlene Vertriebswege

Direkte Kundenbesuche werden empfohlen, Geschäftsanbahnung im Korrespondenzweg ohne persönlichen Kontakt ist in der Regel nicht ausreichend. Im Investitionsgütergeschäft werden Geschäfte häufig direkt mit Endabnehmern getätigt. Bei Konsumgütern ist die Bestellung eines slowenischen Vertreters zweckmäßig. Eine strenge Unterscheidung in Importeure/Großhändler und Vertreter besteht in der Regel nicht.

In Slowenien gibt es den Berufsstand des Handelsvertreters nicht. Es gibt zwar Unternehmer, die den Beruf des Handelsagenten ausüben, jedoch fehlt der dazugehörige Berufsstand. Auch die entsprechende Organisation, die Vereinigung der Vertreter und Handelsagenten bei der slowenischen Wirtschaftskammer, wurde erst vor kurzem gegründet. Deren Mitgliederanzahl ist zurzeit allerdings eher gering. Als Folge des fehlenden Berufsstandes haben die slowenischen Handelsagenten Einzelunternehmen gegründet. Um diese Handelsagenten anzusprechen, bietet sich eigentlich nur die Einschaltung in einer Tageszeitung/Fachzeitung an.

Wichtigste Messen

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Die alten jugoslawischen Normen (JUS) wurden sukzessive durch eigene slowenische Normen (abgekürzt: SIST), die an die EU-Normen angepasst sind, ersetzt. EU-weit und international übliche Normen sind auch in Slowenien gebräuchlich.

Kostenpflichtige Auskünfte über Normen erteilt das Slowenische Institut für Standardisierung:

Slovenski inštitut za standardizacijo
Šmartinska 152
SI-1000 Ljubljana
E-Mail: sist@sist.si
Web: http://www.sist.si/

Tel. : +386 1/478 30 13
Fax: +386 1/478 30 94

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Die Lieferung von Waren nach Slowenien wird grundsätzlich nur auf gesicherter Basis, also gegen Vorauszahlung oder Bankgarantie empfohlen. Ist die Geschäftsbeziehung einmal etabliert, ist auch die Lieferung mit (teilweisen) Zahlungsfristen durchaus üblich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden durch das bloße Beilegen nicht automatisch Vertragsbestandteil, sondern müssen gesondert vereinbart werden. Genauso muss der Eigentumsvorbehalt bereits im Vertrag mit dem Käufer - mit einer gesonderten vertraglichen Bestimmung – vereinbart werden. Ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Anmerkung auf der Rechnung genügt nicht. Wichtig dabei ist, dass der Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten lediglich dann wirksam ist, wenn die Unterschrift des Käufers am Kaufvertrag, der die Klausel über den Eigentumsvorbehalt enthält, notariell beglaubigt wurde.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Bedingt durch die hohe Verschuldung vieler slowenischer Unternehmen ist mit faktischen Zahlungszielen von ca. 90 - 120 Tagen zu rechnen, auch weil es im Durchschnitt Zahlungsverspätungen von ungefähr 30 Tagen nach Fälligkeitsdatum gibt. Bei Bestehen auf Vorauszahlung muss aber auch berücksichtigt werden, dass der Importeur von Abnehmern meist erst nach dieser Frist die Bezahlung erlangt, sich relativ teuer zwischenfinanzieren und die Kreditkosten in seinen Kauf-

preis einkalkulieren muss. Trotzdem ist seit dem Ende der Wirtschaftskrise aber auch hier eine Verbesserung und Verkürzung der Zahlungsaufschiebung erkennbar.

Eine Barzahlung für gelieferte Waren und erbrachte Dienstleistungen zwischen Unternehmen ist nur bis max. 420 EUR erlaubt. Eine diesen Betrag übersteigende Summe muss via Banktransaktion bezahlt werden (weiterhin möglich sind u.a. die Bezahlung mit Bankomat- und Kreditkarte).

Statt der Gewährung von Zahlungszielen empfehlen sich eher entsprechende Rabatte bei Sofortzahlung, zum einen da in Slowenien die Akkreditiv- und Bankgarantiespesen sowie das Kreditzinsniveau höher als in Deutschland sind, andererseits sind Forderungen aufgrund zahlreicher Verfahrensrückstände gerichtlich oft nur mit jahrelanger Verzögerung einzutreiben.

Aufgrund der großen Problematik bei der gerichtlichen Forderungseintreibung (siehe Punkt Forderungseintreibung) ist bei Erstkontakten oder bei der Wiederaufnahme von Geschäftsverbindungen, die einige Zeit unterbrochen waren, die Einholung von Informationen (Bonitätsauskünften) über den slowenischen Abnehmer sehr zu empfehlen. Bei wiederholten Lieferungen bzw. Dauerlieferverträgen ist darauf zu achten, dass keine zu hohen Außenstände anwachsen. Es ist in Slowenien sehr verbreitet, Folgelieferungen an die Begleichung offener Posten zu knüpfen. Generell ist bei Exporten nach Slowenien ein umsichtiges und aktives Forderungsmanagement gefragt.

Der Vollstreckungsschein (slow. Izvršnica), ausgestellt durch den Schuldner, soll Gläubigern schneller zur Bezahlung durch direkten Eingriff auf Bankkonten, Spareinlagen u.ä. des Schuldners verhelfen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte können bei der Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer eingeholt werden.

Forderungseintreibung

Die Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (in deutscher Sprache) wurde in Slowenien zwar grundsätzlich übernommen, hat in der Praxis allerdings keinerlei Auswirkungen auf die enormen Verfahrensverzögerungen.

Bei erfolgloser Intervention sollte aufgrund der Überlastung der slowenischen Gerichtsbarkeit einerseits und der sehr strengen Formvorschriften andererseits ein erfahrener Rechtsanwalt mit der Eintreibung der Forderung betraut werden.

Anwälte in Slowenien müssen im Rahmen der Forderungsbetreibung zwar vor Einreichung der Klage prüfen, ob sich der Schuldner in Konkurs oder Zwangsausgleich befindet, sie müssen sich aber nicht während der Betreibung darüber informieren, ob über das Unternehmen zwischenzeitlich ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Daher wird dringend empfohlen, mit dem Rechtsanwalt zu vereinbaren, dass er die Geschäftsentwicklung des Schuldners laufend zu verfolgen hat und im Falle eines Insolvenzverfahrens den Gläubiger sofort verständigen muss.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Slowenien mit Gerichtsrückständen kämpft, wodurch mit Verfahrensdauern auch von mehreren Jahren gerechnet werden muss. Da Vollstreckungsverfahren einen erheblichen Anteil der offenen Verfahren ausmachen, kann nicht damit gerechnet wer-

den, dass es in einem überschaubaren Zeitraum ab Erlangung des Vollstreckungstitels zu einer Befriedigung der offenen Forderung kommt.

Slowenische Spezifika sind die Forderungsbetreibung aufgrund der so genannten „glaubwürdigen oder authentischen Urkunde“ (z.B. Rechnung) sowie der im Jahr 2012 eingeführte Vollstreckungsschein. Im ersten Fall kann der Gläubiger ohne vorhergehendes Titelverfahren direkt ein Exekutionsverfahren beantragen.

Preiserstellung

Die Preiserstellung kann in EUR oder USD oder in anderen konvertiblen Währungen erfolgen. Hinsichtlich der Einbeziehung von Fracht- und Versicherungskosten sollte dem Kundenwunsch entsprochen werden, die Verwendung der Incoterms® wird empfohlen.

Verkehr, Transport, Logistik

Slowenien hat am 1. Juli 2008 für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen (mit oder ohne beliebig schweren Anhänger) eine Vignettenpflicht auf Autobahnen und Schnellstraßen eingeführt. Damit wurde für diese Fahrzeuggruppe das bisherige kilometerabhängige Mautsystem ersetzt.

Nähere Informationen zu den Vignetten, den aktuellen Preisen und dem vignettenpflichtigen Straßennetz, können in englischer Sprache der Internetseite der slowenischen Autobahngesellschaft DARS entnommen werden.

Für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen gilt weiterhin die kilometerabhängige Maut. Diese ist an den jeweiligen Mautstationen oder durch ABC-Mautkarte zu bezahlen.

Kfz-Bestimmungen

- Die Pannenhilfe ist unter der Telefonnummer 1987 erreichbar
- Benzin bleifrei mit 95 (Eurosuper) und 98 Oktan (Super 98) und Diesel ist problemlos erhältlich. Tankstellen an wichtigen Straßen sind meist non-stop geöffnet, alle übrigen von 07:00 bis 19:00 Uhr
- Geschwindigkeitsbegrenzungen: 130 km/h auf Autobahnen, 100 km/h auf Schnellstraßen, 90 km/h auf Landstraßen und 50 km/h im Ortsgebiet
- Es besteht Gurtanlegepflicht auf den Vorder- und Rücksitzen
- Abblendlicht muss auch tagsüber verwendet werden, Nebelleuchten sind nur bei Sichtweiten unter 50 m gestattet
- Telefonieren während der Fahrt ist nur mit Freisprecheinrichtungen erlaubt
- Vorsicht beim Parken (v.a. in größeren Städten) ist geboten; absolutes Halteverbot gilt in gelben Zonen, in weißen und blauen Zonen parkt man mit Parkscheinen, auf Gehsteigen und anderen Fußgängerzonen besteht die Gefahr, dass Krallen an den Rädern angesetzt werden, deren Entfernung kostspielig und zeitaufwendig ist
- Blutalkoholgrenze für Lenker privater Kraftfahrzeuge: 0,5 Promille, für Berufsfahrer: 0,0 Promille, Jungfahrer 0,0.
- Die Mitnahme der grünen Versicherungskarte wird empfohlen
- Bei Unfällen sollte die Polizei unter der Telefonnummer 113 verständigt werden

Strafen für Geschwindigkeitsübertretungen wurden stark erhöht und liegen ein Vielfaches über dem deutschen Niveau. Diese bewegen sich zwischen 200 – 1.500 Euro.

Geldstrafen bei Verkehrsdelikten sollten sofort beglichen werden, da sich bei sofortiger Zahlung das Strafausmaß halbiert. Bei Nichtbezahlung kommt es – unter Umständen auch erst am Folgetag - zur Verurteilung durch einen Journalrichter.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Beginnend am 1.1.2007 wurde der Körperschaftssteuersatz von 23% jährlich graduell abgesenkt und beträgt seit dem Jahr 2017 19%.

Unternehmensbesteuerung

Alle juristischen Personen, die eine gewinnbringende Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Slowenien ausüben, sind unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtig (somit neben Kapitalgesellschaften auch Personengesellschaften und Genossenschaften). Für Körperschaften mit Sitz in Slowenien gilt unbeschränkte Steuerpflicht. Körperschaften mit Sitz im Ausland sind in Slowenien beschränkt auf die Betriebsstätte oder den ständigen Vertreter entfallene Gewinne steuerpflichtig.

Umsatzsteuer / USt-IdNr.

In Slowenien wird zwischen der Steuernummer und Umsatzsteuernummer unterschieden. Die USt-IdNr. in Slowenien hat die Präfix "SI" plus 8 weitere Zahlenstellen und muss gesondert angefordert werden. Die USt-IdNr. und die Steuernummer sind in Slowenien, bis auf das genannte Präfix, gleichlautend.

Reverse Charge System

Slowenien hat durch die Übernahme des Mehrwertsteuer-Pakets 2010 in das Mehrwertsteuergesetz die europäischen Richtlinien auf diesem Gebiet in die nationale Rechtsordnung übernommen. Damit sind auch die neuen Regelungen über den Ort der Dienstleistung und das Reverse-Charge (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) in Kraft getreten. Im Einklang mit den europäischen Vorschriften werden demnach – wenn keine Ausnahmeregelung vorliegt - alle Dienstleistungen zwischen Unternehmen an dem Ort besteuert werden, an dem der tatsächliche Verbrauch erfolgt (Empfängerortprinzip). Vorsicht ist bei Bauleistungen geboten: Hier gilt, dass trotz Anwendung des Reverse-Charge, sich der Leistungserbringer für Mehrwertsteuerzwecke in Slowenien registrieren muss. Registriert sich das deutsche Unternehmen nicht, muss der Leistungsempfänger die Steuer selbst bemessen und abführen. Obwohl dies in Einzelfällen im Allgemeinen toleriert wird, liegt allerdings genau genommen ein Verstoß vor.

Besonders ist zu beachten, dass im Falle der Nichtregistrierung bei einem etwaigen Leistungszukauf in Slowenien die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden kann bzw. nicht rückerstattet wird. Der Grund dafür liegt darin, dass es eine wesentliche Bedingung für einen positiven Zuspruch von angefallener Mehrwertsteuer ist, dass in diesem Zeitraum keine in Slowenien steuerbaren Umsätze getätigt wurden. Bei einer auf Dauer ausgerichteten Tätigkeit in Slowenien ist eine Registrierung für Umsatzsteuerzwecke unumgänglich.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchssteuer wird von verbrauchssteuerpflichtigen Waren bezahlt, die auf dem Gebiet der Republik Slowenien produziert werden, von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, die aus anderen EU-Ländern eingeführt sowie von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, die in die EU exportiert werden.

Verbrauchssteuerpflichtige Waren sind in drei Hauptgruppen aufgeteilt:

1. **Alkohol und alkoholische Getränke**
2. **Tabakwaren**
3. **Energieträger und Strom**

Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Slowenien besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern und Einkommen und von Vermögen.

Vorsteuerabzug

Slowenien führte am 1.7.1999 eine Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach westeuropäischem Vorbild ein. Der Normalsteuersatz beträgt 22%, der ermäßigte Steuersatz von 9,5% kommt v.a. bei Lebensmitteln, Pharmazeutika, der Durchführung von kommunalen Dienstleistungen und kleineren Gewerbeleistungen (Friseur, Fahrradreparaturen, Schuhmacherleistungen) zur Anwendung.

Einen Vorsteuerabzug gibt es bei Unternehmen für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (und Einfuhrumsatzsteuer). Keinen Vorsteuerabzug gibt es etwa bei ertragssteuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen, Anschaffungen, Miete, Betrieb von Kraftfahrzeugen.

Vergütungsverfahren

Ausländische Unternehmen ohne Sitz in Slowenien (non-residents) können sich für bestimmte bewegliche Sachen und Dienstleistungen die Mehrwertsteuer, die ihnen slowenische Steuerpflichtige verrechnet haben oder die ihnen bei der Einfuhr von Waren verrechnet wurde, in Form eines Rückerstattungsverfahrens zurückholen.

Rückerstattet werden unter den oben angegebenen Voraussetzungen z.B. die bei Messe- und Konferenzbeteiligungen und bei Treibstoff in Slowenien anfallende Mehrwertsteuer. Nicht rückerstattet werden etwa Repräsentations- (Bewirtung und Unterhaltung bei Geschäftskontakten) und Nächtigungskosten (Hotel, Restaurant, Mahlzeiten inkl. Getränke).

Rechnungslegung

Steuerpflichtige Personen müssen für jeden Waren- oder Dienstleistungsverkehr Rechnungen ausstellen, ebenso auch für Anzahlungen, die vor der Waren- oder Dienstleistungslieferung gemacht wurden. Grundsätzlich wird zwischen einer vereinfachten und einer Rechnung mit darin angeführter Steuernummer und Anschrift des Käufers unterschieden. Letztere ist bei Unternehmensgeschäften üblich. Auf einer vereinfachten Rechnung – diese ist der Regelfall bei privaten Konsumenten - ist der Leistungsempfänger (Adresse, Steuernummer) nicht angeführt. Auf Verlangen ist auch einer Privatperson die erweiterte Rechnung stets auszustellen.

Seit 1. Januar 2016 gibt es in Slowenien die Fiskalkassenpflicht. Seitdem müssen die Kassen eine direkte Online-Verbindung mit dem Finanzamt haben. Die Regelung gilt für Bargeldgeschäfte. Der Begriff Bargeldgeschäfte umfasst Zahlungen mit Geldscheinen und Münzen, die sich als Zahlungsmittel im Umlauf befinden und andere Zahlungsarten, bei denen es sich nicht um eine unmittelbare Zahlung auf ein Bankkonto (TRR) handelt sowie Zahlungen mit Debit- und Kreditkarten, Schecks u. Ä.

Einkommensteuer

Am 1.1.2007 ist ein neues Einkommensteuergesetz (Zakon o dohodnini) in Kraft getreten. Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Republik Slowenien sowie natürliche Personen, die sich zumindest sechs Monate ununterbrochen in Slowenien aufhalten und dort Einkünfte beziehen, sind unbeschränkt steuerpflichtig („Residenten“). Alle anderen natürlichen Personen, die in Slowenien

Einkünfte erzielen, sind beschränkt steuerpflichtig („Nichtresidenten“). Das Einkommen eines Individuums ist mit einem progressiven Satz von 16% – 50% steuerpflichtig.

Im letzten Jahr gab es einige Neuerungen im Steuergesetz: Ab 2018 werden alle Leistungsprämien, die 100 % (zuvor 70 %) des zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen Monatsgehalts in Slowenien nicht übersteigen, einkommensteuerfrei sein. Die Angaben zum letzten veröffentlichten durchschnittlichen Monatsgehalt finden Sie auf der Website des Statistischen Amtes der Republik Slowenien. Momentan können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern einen steuerfreien Bonus in Höhe von 1.621,46 EUR gewähren. (Quelle: AHK Slowenien)

Detaillierte Informationen erteilt die Deutsch-Slowenischen Industrie- und Handelskammer.

Zoll und Außenhandelsregime

Seit 1968 gilt innerhalb der Europäischen Union eine Zollunion, d.h. der Handel zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten darf weder durch Zölle oder Ein- und Ausfuhrbeschränkungen behindert werden.

Importbestimmungen / Zollbestimmungen

Zwischen Slowenien und Deutschland gelten die Bestimmungen des Europäischen Binnenmarktes, bei der Einfuhr aus Drittländern gelten die Bestimmungen der EU. Bilaterale Freihandelsabkommen traten mit dem EU-Beitritt Sloweniens außer Kraft. Es wird die einheitliche Zollnomenklatur verwendet (Harmonisiertes System).

Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen benötigen eine internationale Paketkarte, Höchstgewicht: 31,5kg.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Es gelten die einschlägigen EU-Richtlinien. Sämtliche Informationen über die Beschaffenheit und charakteristischen Eigenschaften des Produktes auf der Verpackung, dem Etikett, in Prospekten, Katalogen und Gebrauchsanweisungen sowie Garantieerklärungen müssen in slowenischer Sprache angeführt werden. Besondere Kennzeichnungsvorschriften gelten für Lebensmittel.

CE-Zertifikate sind seit dem 1.5.2004 auch in Slowenien gültig. In Bereichen, für die noch keine EU-Regelung besteht, gilt nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dass Waren, die in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, auch von jedem anderen Mitgliedsstaat grundsätzlich akzeptiert werden müssen. Im Bestimmungsmitgliedsstaat darf das Produkt auf Konformität mit den nationalen technischen Vorschriften überprüft werden.
Für Produkte, die in Slowenien zertifiziert werden müssen, sind in der Regel das Institut für Qualität und Messwesen (SIQ) zuständig:

SLOVENSKI INŠTITUT ZA KAKOVOST IN MEROSLOVJE Tržaška cesta 2 SI-1000 Ljubljana	T +386 1 477 81 00 F +386 1 477 84 44 E info@siq.si W www.siq.si

bei Baumaterialien das Amt für Bauwesen (ZAG):

ZAVOD ZA GRADBENIŠTVO Dimičeva 12 SI-1000 Ljubljana	T +386 1 280 42 50 F +386 1 280 44 84 E info@zag.si W www.zag.si

Betrieblich genutzte Maschinen und Anlagen bedürfen, soweit sie keine CE-Kennzeichnung aufweisen, in manchen Fällen einer Zertifizierung durch das Institut für Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz (IVD):

INŠTITUT ZA VARSTVO PRI DELU
Valvasorjeva ulica 73
SI-2000 Maribor

T +386 2 421 60 10
F +386 2 421 60 60
E info@ivd.si
W www.ivd.si/

Dieses Institut gibt eine Erklärung ab, dass die Maschinen oder Anlagen den slowenischen Normen über Arbeits- und Umweltschutz entsprechen. Die Kosten betragen je nach Produkt zwischen 470 EUR und 4.000 EUR.

Arzneimittel und Chemikalien bedürfen nach wie vor einer Registrierung in Slowenien.

Verbindliche Überprüfungen der Qualitäts- und Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel bieten das Gesundheitsamt in Celje sowie das Unternehmen Bureau Veritas an:

NACIONALNI LABORATORIJ ZA ZDRAVJE, OKOLJE IN HRANO
Gregorčičeva ulica 5
SI-3000 Celje

T +386 3 425 12 00
F +386 3 425 11 15
W www.nlzoh.si

(Qualitäts- und/oder Kennzeichnungskontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Gebrauchs – z.B. Reinigungsmittel, Waschpulver, Behälter, Besteck, Trinkwasser- und Badewasserkontrollen)

Kontrolle des Etiketts innerhalb von drei Tagen, Kosten ca. 30 EUR (+ ca. 14 EUR, wenn das Etikett Mangel aufweist).

BUREAU VERITAS d.o.o.
Linhartova cesta 49 a
SI-1000 Ljubljana

T +386 1 475 76 00
F +386 1 475 76 01
E info@si.bureauveritas.si
W www.bureauveritas.si

Kontaktperson: Hr. Dir. DI Tomaž VERBNIK, T +386 1 475 76 45, Englisch, Deutsch) (Qualitäts- und Kennzeichnungskontrolle von Lebensmitteln und technischen Produkten).

Begleitpapiere

Für bestimmte Produkte sind je nach Art der Ware entsprechende Begleitpapiere erforderlich. Zum Beispiel bedarf es für die Einfuhr von Pflanzen ein so genanntes „fitosanitarno spričevalo“ (Phytosanitäres Zeugnis). Jedes Lebensmittel, Medikament oder phytopharmazeutische Produkt, das in Slowenien verkauft wird, muss auf der Verpackung eine Deklaration und Gebrauchsanweisung sowie alle anderen notwendigen Daten in slowenischer Sprache aufgedruckt haben. Zusätzlich können sie aber auch in einer Fremdsprache sein. Für bestimmte Warengruppen ist verpflichtend ein Garantieblatt beizulegen.

Restriktionen

In Slowenien müssen Firmen mit ihren Kunden in slowenischer Sprache kommunizieren, in Regionen, wo die italienische bzw. ungarische Minderheit lebt, auch in der Sprache der Minderheit. Werbung muss in slowenischer Sprache erfolgen. Wenn die Werbung insbesondere an Ausländer gerichtet ist, können daneben auch Fremdsprachen verwendet werden. Homepages in Slowenien registrierter Firmen müssen auch in slowenischer Sprache abrufbar sein.

Bei der Produktkennzeichnung müssen juristische und natürliche Personen, welche eine registrierte Tätigkeit ausüben, den Konsumenten in slowenischer Sprache die notwendigen Informationen bezüglich der Charakteristik, der Verkaufsbedingungen, der Verwendung und Nutzung des Produktes vermitteln. Dabei können auch allgemein verständliche Symbole und Bilder verwendet werden. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Waren- und Markennamen in der Fremdsprache.

Alle allgemeinen Akten der Firma müssen in slowenischer Sprache verfasst werden. Die interne Tätigkeit einer Firma muss, soweit es sich um Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Arbeitsanweisungen, Mitteilungen an die Arbeitnehmer und den Arbeitsschutz handelt, in slowenischer Sprache erfolgen.

RECHTSINFORMATIONEN

Das slowenische Recht ist in vielen Bereichen dem deutschen sehr ähnlich. Im Unterschied zu dem in Deutschland wesentlich pragmatischeren Zugang legen slowenische Behörden Gesetze wesentlich restriktiver aus.

Devisenrecht

Das Devisenregime ist innerhalb der EU vollständig liberalisiert. Reisende, die in die EU einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von 10.000 EUR oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen oder anderen leicht konvertiblen Werten wie auf Dritte ausgestellte Schecks) mit sich führen, haben diesen Betrag schriftlich und unaufgefordert beim Grenzzollamt des EU Landes, in dem die Ein- oder Ausreise stattfindet, anzumelden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Durch den EU-Beitritt Sloweniens wurde die Anpassung der slowenischen Gesetzgebung auf vielen Gebieten erforderlich (so auch in vielen Bereichen des Handelsrechts). Die EU-Rechtsnormen haben nunmehr auch in Slowenien unmittelbare Geltung. Schwierigkeiten ergeben sich regelmäßig bei der Rechtsdurchsetzung.

Handelsvertreterrecht

Der slowenische Handelsvertretungsvertrag ist im Obligationengesetz (Obligacijski zakonik) geregelt, das seit 1.1.2002 gültig ist und in seinen Art. 807 bis 828 die EU-Richtlinie 86/653/EWG (Selbständiger Handelsvertreter in deutscher Sprache abrufbar hier) in das slowenische Recht implementiert. Die Vorschriften über den Vertretungsvertrag sind nahezu alle dispositiv, d.h. sie können durch die Vertragsparteien abgeändert werden.

Vertretungen werden auf dem relativ kleinen slowenischen Markt oft von geeigneten Handelsfirmen bzw. Unternehmen aus der Branche übernommen.

Gesellschaftsrecht

Die gesetzlichen Grundlagen des slowenischen Gesellschaftsrechts sind nachstehend angeführt:

- Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften (Zakon o gospodarskih družbah)

- Kartellgesetz (Zakon o preprečevanju omejevanja konkurence)
- Übernahmegesetz (Zakon o prevzemih)
- Gesetz über die Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Geschäfstätigkeit (Zakon o sodelovanju delavcev pri upravljanju)
- Gesetz über die öffentliche Verwendung der slowenischen Sprache (Zakon o javni rabi slovenščine)

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften kennt folgende Formen ausländischer Investitionen in Slowenien:

- Gründung einer Niederlassung;
- Gründung eines Tochterunternehmens;
- Übernahme eines bestehenden Unternehmens zu 100%;
- Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen

Slowenische Investitionspartner können neben juristischen Personen (Wirtschaftsgesellschaften, Genossenschaften, Gebietskörperschaften) auch natürliche Personen sein.

Das slowenische Gesellschaftsrecht kennt grundsätzlich dieselben Unternehmensformen wie das deutsche Recht. Abgesehen vom selbständigen Einzelunternehmer sind alle Gesellschaften (auch Personengesellschaften) juristische Personen, die Eigentümer beweglicher und unbeweglicher Sachen sein können, Rechte erwerben oder Verpflichtungen übernehmen können und klagen oder verklagt werden können.

Grundsätzlich kann jede beliebige Rechtsform gewählt werden, lediglich bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. für Banken und Versicherungen) ist die Form der Aktiengesellschaft vorgeschrieben.

Gewerblicher Rechtsschutz

Das Immaterialgüterrecht wird in Slowenien gemäß der Definition der Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO in Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte gegliedert. Zentrale Stelle für den gewerblichen Rechtschutz in Slowenien ist das Amt zum Schutz von geistigem Eigentum (kurz: UIL):

URAD RS ZA INTELEKTUALNO LASTNINO (URSIL)
Kotnikova 6
SI-1000 Ljubljana

T +386 1 620 31 00
F +386 1 620 31 10
E sipo@uil-sipo.si
W www.uil-sipo.si/

Die Homepage von UIL enthält zahlreiche praktische Informationen zur Markenanmeldung und kann auch in englischer Sprache abgerufen werden.

Gewerberecht

Es gibt in Slowenien kein Gewerberecht im deutschen Sinn. Die Anforderungen zur Ausübung einer Tätigkeit sind in Einzelgesetzen (z.B. im Baugesetz) geregelt. Prinzipiell gilt der Grundsatz, dass eine Gesellschaft nur jene Tätigkeiten ausüben darf, die im Firmenregister eingetragen sind. Es ist deshalb erforderlich, bereits im Gründungsvertrag die geplanten Tätigkeiten genau anzuführen. Angemerkt sei, dass in der Praxis Firmen regelmäßig schon im Vorhinein den einen oder anderen Tätigkeitsbereich bei der Gründung mehr nennen, da dies einfacher als eine Nachmeldung ist. Das Firmenbuch weist allerdings darauf hin, dass ein Eintragen von Tätigkeiten so zu sagen „auf Vorrat“ unterlassen werden soll. Besondere Qualifikationsvoraussetzungen kann es in reglementierten Handwerksberufen geben, Informationen dazu bietet die Slowenische Handwerkskammer: www.ozs.si.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Grundsätzlich ist in Slowenien in allen Verfahrensbereichen (Zivil-, Verwaltungs-, Strafrecht) ein zweigliedriger Instanzenzug vorgesehen. Gegen Bescheide stehen meist Einsprüche/Beschwerden als Rechtschutzmittel zur Verfügung, gegen Urteile Berufungen. Das oberste Gericht in Slowenien ist der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien (www.sodisce.si/). Zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit gibt es den Verfassungsgerichtshof (www.us-rs.si/). Daneben gibt es den Verwaltungsgerichtshof sowie Arbeits- und Sozialgerichte als Sondergerichte.

Firmengründung

Das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften (GWG) ist die zentrale Bestimmung des slowenischen Unternehmensrechts und entspricht funktional dem deutschen Unternehmensgesetzbuch. Das GWG übernimmt europäische Richtlinien, insbesondere auf den Gebieten des Binnenmarkts, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs.

Das slowenische Wirtschaftsrecht sieht je nach Intensität des Marktauftrittes unterschiedlich starke Formen der Investitionen und Unternehmenskooperationen vor. Folgende Formen ausländischer Investitionen kennt das GWG:

- Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen
- Gründung einer Niederlassung
- Gründung eines Tochterunternehmens
- Übernahme eines bestehenden Unternehmens zu 100%

Grundsätzlich können Deutsche unter den gleichen Bedingungen wie Sloweninnen und Slowenen ein Unternehmen in Slowenien gründen oder sich an diesem beteiligen. Die Agentur für ausländische Direktinvestitionen und Unternehmertum (SPIRIT) stellt jährlich auch eine Förderung für ausländische Direktinvestitionen in Slowenien zur Verfügung. Im slowenischen Wirtschaftsrecht finden sich die gleichen bzw. ähnliche Rechtsformen für Unternehmen, wie im deutschen Unternehmensrecht. Es gibt sowohl Einzelunternehmen mit persönlicher Haftung als auch Rechtsformen mit beschränkter Haftung, so etwa die gängigste Rechtsform d.o.o. (GmbH). Ebenso gibt es die Unterscheidung zwischen Unternehmensformen mit und ohne Rechtspersönlichkeit sowie zwischen Kapital- und Personengesellschaften. Für alle Gesellschaften gilt der Grundsatz der verpflichteten Eintragung in das slowenische Gerichtsregister (Sodni register).

Bei Unternehmensgründungen in Slowenien kommt den online-Registrierungsverfahren (das e-Government ist in Slowenien gut ausgebaut) eine zunehmend wichtigere Bedeutung zu. Das zentrale Portal für Unternehmen ist eVEM («vse na enem mestu», alles an einer Stelle). Unternehmen erhalten auf diesem Portal die Erstinformationen und Voraussetzungen für eine Unternehmensgründung. Eine einfache Unternehmensgründung kann auch über dieses Portal abgewickelt werden. Teilweise werden hier Inhalte auch in englischer Sprache angeboten.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Die zuständige Stelle für den Schutz des Patent-, Marken- & Musterrechts ist das Amt zum Schutz von geistigem Eigentum:

URAD RS ZA INTELEKTUALNO LASTNINO	T +386 1 620 31 00
Kotnikova 6	F +386 1 620 31 10
SI-1000 Ljubljana	E sipo@uil-sipo.si
	W http://www.uil-sipo.si/

Kontaktperson: Hr. Dr. Vojko TOMAN (Leiter des URSIL)

Das UIL führt zahlreiche Urheberschutzbestimmungen aus. Die zentrale Bestimmung für Urheberrechte ist das Gesetz über Autoren- und ähnliche Rechte (Zakon o avtorskih in sorodnih pravicah).

Das UIL informiert und stellt auf seiner Homepage die entsprechenden Anträge zur Anmeldung oder Vergabe von Patenten, Eintragung von europäischen Patenten, internationalen Modellen und Marken zur Verfügung.

Patent- und Markenrecht

In Slowenien gilt seit dem EU-Beitritt eine als Gemeinschaftsmarke registrierte Marke automatisch auch als in Slowenien registrierte Marke (Markenerstreckung).

Die Homepage von UIL enthält zahlreiche praktische Informationen zur Markenanmeldung und kann auch in englischer Sprache abgerufen werden.

Europäisches Patent

Seit Februar 2002 können europäische Patente auf Antrag auch auf Slowenien erstreckt werden. Die zuständige Behörde ist das genannte Amt zum Schutz von geistigem Eigentum.

Urheberrecht

Das Urheberrecht ist ähnlich dem deutschen geregelt. Der Grund dafür ist, dass auch bei Gesetzesvorhaben im Bereich des Schutzes von geistigem Eigentum regelmäßig die deutschen Regelungen zum Vergleich und Vorlage herangezogen werden. Das Urheberrecht wird durch das genannte Gesetz über Autoren- und ähnliche Rechte geschützt. Im Zentrum der Bestimmungen stehen der Autor und der Schutz seines Werkes.

Lizenzvergabe

Mit der Lizenzvergabe verpflichtet sich der Lizenzgeber gemäß dem slowenischen Obligationenrecht, dass er dem Lizenznehmer zur Gänze oder teilweise das Recht zur Nutzung einer patentierten Erfindung, Marke, eines Musters, Modells oder technischen Know-how abtreten wird. Der Lizenznehmer verpflichtet sich hingegen für die Nutzung ein bestimmtes Entgelt zu zahlen.

Rechtliche Aspekte

Die Lizenzvergabe ist im slowenischen Obligationengesetz geregelt (Art. 704 ff). Mit Abschluss eines Vertrages erhält der Lizenznehmer ein Nutzungsrecht des Vertragsgegenstandes. Wenn im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich festgelegt ist um welche Art von Lizenz es sich handelt, liegt eine nicht ausschließliche vor. Soll der Vertragsgegenstand ein ausschließliches Recht sein, ist dies in der Lizenzvergabe ausdrücklich zu vereinbaren.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Ein Lizenzvertrag muss gemäß Obligationengesetz in Schriftform erstellt werden. Wir raten generell bei der Vertragserstellung von Musterverträgen ab. Der Vertrag sollte unbedingt in Zusammenarbeit mit einem lokalen Anwalt erstellt werden.

Eigentum und Forderungen

Statt der Gewährung von Zahlungszielen empfehlen sich eher entsprechende Rabatte bei Sofortzahlung. Dies hat seinen Grund einerseits darin, dass in Slowenien die Akkreditiv- und Bankgarantiespesen sowie das Kreditzinsniveau höher als in Deutschland sind, andererseits ist die Forderungseintreibung auf dem Gerichtsweg meist mit jahrelangen Verzögerungen verbunden. Man ist zwar mit einzelnen Maßnahmen bestrebt die gerichtlichen Verfahren zu straffen und zu beschleunigen, dennoch gibt es aber reichliche Verfahrensrückstände. Wir empfehlen daher dringend, keine hohen Außenstände anwachsen zu lassen.

Hinsichtlich der Erlangung eines gerichtlichen Exekutionstitels besteht nach dem slowenischen Vollstreckungsgesetz die Möglichkeit eines so genannten direkten Vollstreckungsantrages aufgrund einer glaubwürdigen Urkunde (darunter fallen auch der Wechsel oder Scheck).

Ein weiteres Spezifikum ist der im Jahr 2012 in die slowenische Rechtsordnung eingeführte Vollstreckungsschein. Der Vollstreckungsschein (slow. „I*zvršnica*“) soll den Gläubigern schneller – ohne vorgelagerten Rechtsstreit - zur Bezahlung durch direkten Eingriff auf Bankkonten, Spareinlagen u.ä. des Schuldners innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit der Verbindlichkeit verhelfen. Für den Fall, dass der Schuldner kein Geld auf seinen Konten hat, kann der Vollstreckungsschein zugleich als Exekutionstitel für andere Vermögenswerte herangezogen werden.

Eigentumssicherung

In der Rechtstheorie ist die Eigentumssicherung in Slowenien sehr ähnlich wie im deutschen Recht geregelt: Das slowenische Recht kennt den Eigentumsvorbehalt, die Hypothek, die Bürgschaft, den Wechsel, das Factoring und Pfandrecht, Bankgarantien, Akkreditive und einzelne Versicherungen. In der Rechtspraxis gestaltet sich allerdings die Durchsetzung dieser vorgesehenen Instrumente schwer, da bei Einsprüchen des Schuldners oft nur noch die Geltendmachung bei Gericht überbleibt und wegen der dort schleppenden Verfahren die Gläubiger lange oder gar nicht zu ihren Ansprüchen kommen, wenn der Schuldner in Konkurs geht.

Eigentumsvorbehalt

Die zentrale Bestimmung des slowenischen Eigentumsvorbehaltes ist Art. 520 des Obligationengesetzbuches. Dieser sieht vor, dass der Verkäufer mit einer Vertragsbestimmung sich das Eigentumsrecht selbst dann an einer Sache vorbehalten kann, wenn er die Sache dem Käufer übergibt - dies solange, bis der Käufer nicht den vollen Kaufpreis bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt muss bereits im Vertrag mit dem Käufer - mit einer gesonderten vertraglichen Bestimmung – vereinbart werden. Ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Anmerkung auf der Rechnung genügen nicht.

Das slowenische Recht ist dem Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes nicht sehr zugetan, da der Eigentumsvorbehalt sehr streng ausgelegt wird. Eine spezielle Regel, die beachtet werden muss um eine Wirksamkeit gegenüber Dritten zu erwirken, ist die notarielle Beglaubigung: Gegenüber Dritten (z.B. Gläubigern des Käufers) und vor allem in Insolvenzverfahren ist der Eigentumsvorbehalt nur dann wirksam, wenn die Unterschrift des Käufers im Kaufvertrag, der die Klausel über den Eigentumsvorbehalt enthält, notariell beglaubigt wurde.

Gemäß dieser Bestimmung hat die Beglaubigung vor einem Konkurs oder Pfändung der einzelnen Vertragspartner zu erfolgen, um Missbrauch (jemand würde einen Eigentumsvorbehalt vordatieren) zu verhindern. Der Eigentumsvorbehalt kann gemäß dem slowenischen Sachrechtsgesetzbuch nur für bewegliche Sachen abgeschlossen werden. Die Durchsetzung von Eigentumsvorbehalten kann sich in der Praxis aufgrund der schleppenden Gerichtsverfahren über Jahre ziehen.

Wechsel- und Scheckrecht

Im Falle eines Eigenwechsels besteht für den Gläubiger keine direkte Zugriffsmöglichkeit auf das Schuldnerkonto. Der Aussteller kann die Auszahlung der Wechselschuld aus seinem Konto verweigern, sodass er die Vollmacht über die Verwaltung seines Geldes der Bank entzieht. In diesem Fall ist vom Wechselgläubiger innerhalb von zwei Werktagen nach Wechselfälligkeit mit einer Bestätigung der Bank über die Nicht-honorierung des Wechsels, beim für den Schuldnersitz zuständigen Notar der Wechselprotest einzubringen. Auf diese Art gelangt man als Gläubiger in Folge zu einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid. Da im Rahmen der Wechselklage dem Schuldner Einspruchsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, zieht sich in der Praxis das Erlangen eines Vollstreckungsbescheides meist in die Länge und lohnen sich deshalb regelmäßig auch die Kosten eines Wechselprotests beim Notar nicht.

Im Fall einer Wechselbürgschaft haftet der Bürge (normalerweise eine Bank) solidarisch mit dem Schuldner für die Bezahlung der Forderung.

Insolvenzrecht

Das Konkurs- und Zwangsausgleichsverfahren sind im Gesetz über die finanzielle Geschäftsführung, Insolvenzverfahren und Zwangsliquidation geregelt und ähneln dem deutschen im Hinblick auf Verfahren und Organe. Ein Konkursverfahren kann von Gläubigern, Schuldnern oder persönlich haftenden Gesellschaftern aufgrund einer länger andauernden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners beim zuständigen Gericht beantragt werden. Ab- und Aussonderungsrechte sind vorgesehen. Konkursgläubiger können innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung auf dem staatlichen AJPES-Webportal ihre Forderungen anmelden. Bei einem Ausgleich beträgt diese Frist einen Monat. Eine nachträgliche Forderungsanmeldung bei Fristversäumung ist nicht möglich. Strittige Forderungen im Konkurs muss der Gläubiger innerhalb eines Monats, im Ausgleich innerhalb von 15 Tagen, beeinspruchen (Art. 63 InsolvG).

Vertretungsvergabe

Der slowenische Handelsvertretungsvertrag ist im Obligationengesetz (slowenisch Obligacijski zakonik, im Weiteren OZ) geregelt. Das OZ ist seit dem 1.1.2002 in Kraft und übernimmt die EU-Richtlinie 86/653/EEC betreffend die selbständigen Handelsvertreter (in deutscher Sprache abrufbar unter: http://goo.gl/lj9Gq) ins slowenische Recht.

Die Vorschriften über den Vertretungsvertrag sind fast ausschließlich dispositiver Natur, d.h. sie können durch die Vertragsparteien abgeändert werden. Auf zwingende Bestimmungen wird in der Folge jeweils besonders hingewiesen.

Zur Form hält das OZ lediglich fest, dass die Vertragspartner vereinbaren können, dass der Vertretungsvertrag und sämtliche Änderungen schriftlich abgeschlossen werden müssen. Ebenso können sie festlegen, dass nur schriftlichen Akten Rechtsgültigkeit zukommt.

Generell empfehlen wir Vertretungsverträge schriftlich abzuschließen. Dies hat seinen Grund unter anderem auch in einer besseren Rechtssicherheit - sowohl während des aufrechten Vertrages als auch im Falle eines Rechtsstreits. Aber es empfiehlt sich für den Vertretungsvertrag keine Musterverträge zu übernehmen, sondern den Vertrag vor Unterzeichnung mit einem lokalen Anwalt, der Erfahrung auf diesem Gebiet hat, durchzugehen und auf den Einzelfall abzustimmen.

Durch den Handelsvertretervertrag verpflichtet sich der Vertreter, dass er sich stets bemühen wird, dass dritte Personen mit dem Vertretenen Verträge schließen und in diesem Sinne zwischen den Vertragsparteien vermittelt und er als bevollmächtigter Vertreter im Namen und auf Rechnung des Vertretenen Verträge schließen wird.

Der Vertretene verpflichtet sich zur Zahlung einer bestimmten Provision für jeden Vertrag.

Vertreter kann jede natürliche oder juristische Person sein, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und im Firmenregister die Tätigkeit „Vertretung“ registriert hat.

Der Vertreter darf ohne Zustimmung des Vertretenen keine andere Vertretung für denselben örtlichen Bereich und für die gleiche Art der Geschäftstätigkeit oder für denselben Kundenkreis übernehmen (Quelle: WKÖ)

Arbeits- & Sozialrecht

Slowenien verfügt über eines der im europaweiten Vergleich arbeitnehmerfreundlichsten Arbeitsrechte. Es ist in Slowenien schwer einen Mitarbeiter zu kündigen und Kündigungen seitens des Arbeitsgebers führen nicht selten zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren. Wir empfehlen bereits von Beginn an, etwa bei der Erstellung von Arbeitsverträgen, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Aufenthaltserlaubnis

EWR/EU-Staatsbürger können sich ohne Aufenthaltsmeldung drei Monate ab Einreise in Slowenien aufhalten. Innerhalb von drei Tagen hat jedoch eine polizeiliche Meldung bei der örtlich zuständigen Behörde zu erfolgen, wobei bei Nächtigungen im Hotel es Aufgabe des Hotels ist EU-Bürger bei der zuständigen Regionalbehörde zu melden. Staatsbürger aus Drittstaaten benötigen in Slowenien grundsätzlich eine Aufenthaltsbewilligung (sog. „*dovoljenje za prebivanje*“). Diese wird durch die lokal zuständige Verwaltungseinheit ausgestellt.

Arbeitserlaubnis

EU-Staatsbürger**,** die in Slowenien als entsandte Arbeitnehmer einer deutschen Firma arbeiten oder für eine deutsche Firma Dienstleistungen erbringen, benötigen keine Arbeitsgenehmigungen. Dieses Verfahren gilt auch für Angehörige von Drittstaaten, die in Deutschland ihren arbeitsrechtlichen Status geregelt haben, d.h. soweit in Deutschland eine Arbeitsgenehmigung vorhanden ist, muss in Slowenien keine eigene Arbeitsbewilligung für derartige Dienstleistungen über die Grenze beantragt werden.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Bei einer Entsendung bis maximal zwei Jahre bleibt die Sozialversicherungspflicht in Deutschland aufrecht (keine SV-Pflicht in Slowenien). Mit einer behördlichen Genehmigung kann eine Verlängerung auf insgesamt max. fünf Jahre erzielt werden (Ausnahmebewilligung). Das Formular A1, ausgestellt vom deutschen Sozialversicherungsträger, dient als Nachweis des Weiterbestehens der Versicherung in Deutschland.

Geht die Entsendung über diese Frist hinaus oder dauert eine Entsendung von vornherein mehr als zwei Jahre, wechselt grundsätzlich die SV-Pflicht von Deutschland auf Slowenien.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Der deutsche Dienstleistungserbringer muss die Arbeitnehmer lediglich beim Arbeitsamt in Ljubljana spätestens einen Tag vor Beginn der Arbeiten anmelden.

EU-Staatsbürger, die in Slowenien als entsandte Arbeitnehmer einer deutschen Firma arbeiten oder für eine deutsche Firma Dienstleistungen erbringen, benötigen keine Arbeitsgenehmigungen.

Die Anmeldung muss über folgende Internetseite erledigt werden: www.ess.gov.si (Karteireiter: „DELODAJALCI“ – „ Zaposlovanje in delo tujcev“- „Obrazci in spletna prijava“ – „Prijava izvajanja storitev delodajalca s sedežem v drugi državi članici EU“).

Das Formular ist in slowenischer und englischer Sprache direkt HIER abrufbar. Sie müssen das Formular auf der Internetseite ausfüllen und dann einen Ausdruck der Anmeldung machen. Der Ausdruck gilt als Bestätigung der erledigten Anmeldung.

Weitere Beilagen sind nicht nötig. Während der Durchführung der Dienstleistung ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, am Arbeitsplatz Unterlagen über die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz aufzubewahren sowie eine Evidenz über die Arbeitszeiten der entsandten Arbeitnehmer zu führen.

Die oben genannte Anmeldung über das Internetformular hat auch bei kurzen (z.B. 1 Tag) Dienstleistungen in Slowenien zu erfolgen.

Der **Dienstleistungskompass Bayern** (www.dienstleistungskompass.eu) gibt ausführliche Informationen, wenn Sie Ihre Dienstleistung in Europa ausüben möchten oder eine Mitarbeiterentsendung planen. Es werden sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entsendung von Mitarbeitern dargestellt als auch die steuerlichen Regelungen der anschließenden Rechnungsstellung.

Auch selbstständig Erwerbstätige, die einen Auftrag im europäischen Ausland haben und grenzüberschreitend ihre Dienstleistung erbringen wollen, werden hier grundlegend informiert.

Prozessrecht

Vor allem bei der Erstellung von Verträgen oder bei der Beendigung ist penibel auf die arbeitsrechtlichen Verfahrensvorschriften zu achten. Diese gestalten sich tendenziell zu Gunsten der Arbeitnehmer. Bestimmungen in Arbeitsverträgen, die nicht durch das strenge Arbeitsrecht gedeckt sind und Fehler im administrativ aufwändigen Beendigungsverfahren von Arbeitsverhältnissen, werden regelmäßig vor Arbeitsgerichte gebracht. Bei Gerichtsprozessen zeigt sich dann erneut, dass die Arbeitnehmerschutzvorschriften tendenziell zum Nachteil von Arbeitgeber ausgelegt werden und in Verträgen oder Verfahren gemachte Fehler schwere Folgen nach sich ziehen können.

Schiedsgerichtsbarkeit

Slowenien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

> "All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
  Wilhelmstr. 43G, 10117 Berlin, Telefon: 030 200 73 63-00, Fax: 030 200 73 63-69 E-Mail: icc@iccgermany.de Web: www.iccgermany.de

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
- Delegationsreisen
- Unternehmerreisen
- Auslandsrepräsentanzen
- Einstieg in den Export
- Go international
- Fit for Partnership
- Delegationsbesuche
- Finanzierungshilfen

Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International "

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens

2. Erstellung eine individuellen Internationalisierungsplans

3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter **www.go-international.de**

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitung für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen das Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer

Poljanski nasip 6, SI- 1000 Ljubljana,
Slowenien
Tel.: +386 1 252 88 60
Fax: +386 1 252 88 69
E-Mail: ahk@ahkslo.si
Web: https://slowenien.ahk.de/

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Prešernova 27, 1000 Ljubljana
Tel.: +386 1 479 03 00
Fax: +386 1 425 08 99
E-Mail: info@laib.diplo.de
Web: https://laibach.diplo.de/

Botschaft der Republik Slowenien

Hausvogteiplatz 3-4
10117 Berlin
Tel.: 030-2 06 14 50
Fax: 030-20 61 45 70
E-Mail: vbn@gov.si
Web: http://www.berlin.veleposlanistvo.si/

Generalkonsulat der Republik Slowenien

Lindwurmstraße 14
80337 München
Tel.: 089-5 43 94 81
Fax: 089-5 43 94 83
Mail: kmu@gov.si
Web: http://www.muenchen.konzulat.si/

Wirtschaftskammer Slowenien

Gospodarska zbornica Slovenije
Oddelek za mednarodno sodelovanje
Dimičeva 13, SI-1000 Ljubljana
Tel.: +386-1 589 80 00,
Fax: +386-1 589 81 00
E-Mail: info@gzs.si
Web: https://www.gzs.si/

Handwerkskammer Slowenien

Obrtna zbornica Slovenije
Služba za zunanjo trgovino
Celovška 71, SI-1000 Ljubljana
Tel.: +386-1 583 05 01,
Fax: +386-1 505 92 70
E-Mail: info@ozs.si
Web: http://www.ozs.si/

Dos & Don'ts

Loben Sie die Schönheit und Vielfältigkeit der slowenischen Landschaft. Bezeichnen Sie Slowenien nicht als Balkan oder osteuropäischen Staat; verwechseln Sie Slowenien nicht mit der Slowakei!

Allgemein erwarten Sloweninnen und Slowenen Pünktlichkeit. Bei Nichteinhaltung von Terminen werden jedoch begründete Entschuldigungen akzeptiert.

Das Gespräch bzw. den Vortrag mit ein paar slowenischen Wörtern bzw. Sätzen zu beginnen, kann sich als wahrer Eisbrecher erweisen. Zeigen Sie Interesse für die slowenische Kultur (Architekt Plečnik, Dichter Prešeren, Schriftsteller Cankar, Primož Trubar als Begründer der slowenischen Sprache).

Notrufe

Rettung:	112
Polizei:	113
Feuerwehr:	112
Pannenhilfe:	1987

Maße und Gewichte

metrisches System

Strom

220 Volt, 50 Hz, überwiegend Schukostecker

Trinkgeld

Zum Großteil wird mit Kreditkarten gezahlt. Trinkgelder auf bei der Kreditkartenabrechnung dazuzuschreiben ist nicht üblich, wie generell Trinkgelder nicht derart verbreitet sind wie in Deutschland. Wenn Sie gegeben werden, sind sie in der in Deutschland üblichen Höhe (10%).

Zeitverschiebung

Keine.

Lokale Verkehrsmittel

Taxen stehen in Ljubljana beim Hauptbahnhof und üblicherweise bei Hotels. Ein Taxi kann auch telefonisch bestellt werden

Neben den organisierten Taxiunternehmen, die unter der Nummer 97 70 telefonisch bestellt werden können, gibt es zusätzlich Einzelunternehmer, die oft ein Vielfaches der Grundgebühr verrechnen.

Devisenvorschriften

Das Devisenregime ist innerhalb der EU vollständig liberalisiert. Reisende, die in die EU einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von 10.000 EUR oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen oder anderen leicht konvertiblen Werten wie auf Dritte ausgestellte Schecks) mit sich führen, haben diesen Betrag schriftlich und unaufgefordert beim Grenzzollamt des EU Landes, in dem die Ein- oder Ausreise stattfindet, anzumelden.

Am 1. Januar 2007 wurde in Slowenien der Euro als Landeswährung eingeführt. Bis zum 28. Februar 2007 wurde der slowenische Tolar von allen slowenischen Banken in Euro umgewechselt. Seit dem 1. März 2007 ist die Umwechslung von Tolar nur mehr bei der slowenischen Nationalbank möglich. Der Umtausch von Banknoten erfolgt unbegrenzt und gebührenfrei.

Impfungen

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben.

Sonstiges Wissenswertes

Sehr oft werden in geschäftlichen Verhandlungen mögliche Probleme bewusst unterschätzt, daher ist vom deutschen Geschäftsmann auf Details zu achten. Markenbewusstsein ist vorhanden. Beim Werbestil sind keine Unterschiede zu Deutschland zu erkennen. Fremdsprachenkenntnisse sind mehr oder weniger selbstverständlich (Englisch, Deutsch, an der Küste Italienisch).

Ergänzende Auskünfte

zu Slowenien sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.